

# GR\_GERICHTE ZK1 2022 92 vom 16. Juni 2022

GR Gerichte, 2022-06-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK1\\_2022\\_92](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2022_92)

FR: GR\_GERICHTE ZK1 2022 92 du 16 juin 2022

IT: GR\_GERICHTE ZK1 2022 92 del 16 giugno 2022

## Regeste

Weitschweifigkeit | Personenrecht

## Erwägungen

### E. 1

Die angefochtene Verfügung betreffend Rückweisung der Duplik wegen Weitschweifigkeit stellt eine prozessleitende Verfügung dar. Solche Entscheide sind nicht berufungsfähig (vgl. Art. 308 Abs. 1 ZPO). Hingegen ist die Beschwerde zulässig, wenn sie entweder im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist, oder wenn durch die Verfügung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b ZPO). Eine Beschwerde gegen die Rückweisung der Duplik wegen Weitschweifigkeit ist im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen. Die vorliegende Beschwerde ist daher nur zulässig, wenn dem Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht.

### E. 2

Beim Erfordernis des drohenden, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils i.S.v. Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der vom Gericht unter Berücksichtigung der konkreten Umstände und in pflichtgemässer Ausübung des Ermessens konkretisiert werden muss. Als nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil (rechtlicher Natur) hat jedenfalls ein solcher zu gelten, der auch durch einen für den Beschwerdeführer günstigen Entscheid nicht mehr beseitigt werden kann. Nach der Rechtsprechung des Kantonsgerichts sollen neben Nachteilen rechtlicher Natur unter Umständen auch solche rein tatsächlicher Natur von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO erfasst werden können. Voraussetzung ist indessen, dass die Lage der betroffenen Partei durch den angefochtenen Entscheid erheblich erschwert wird (statt vieler KGer GR ZK2 18 10 v. 21.3.2021 E. 2.2 m.w.H.). Die Behauptungs- und Beweislast für den nicht leicht

### E. 4

/ 6 wiedergutzumachenden Nachteil liegt beim Beschwerdeführer (Alexander Brunner/Moritz Vischer, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkommentar ZPO, 3. Aufl., Basel 2021, N 12 zu Art. 319 ZPO m.w.H.). 3. Das Kantonsgericht trat auf die erste Beschwerde, die der Beschwerdeführer noch gegen die Zurückweisung der Duplik mit Ansetzung einer Nachfrist zu deren Verbesserung erhoben hatte, nicht ein. Es verneinte einen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil i.S.v. Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht. Was den vom Beschwerdeführer damals geltend gemachten rechtlichen Nachteil angeht, begründete das Kantonsgericht seinen Entscheid wörtlich wie folgt (KGer GR ZK1 21 117 v. 26.8.2021 E. 4.2): [...] Der Beschwerdeführer macht zusammengefasst geltend, durch die angeordnete Kürzung der

Duplik laufe er Gefahr, die Tatsachenbehauptungen des Beschwerdegegners nur ungenügend zu bestreiten, was er später im Verfahren nicht mehr nachholen könne. Sinngemäss beruft er sich damit auf seinen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 53 ZPO). Tatsächlich steht die Zurückweisung einer Eingabe wegen Weitschweifigkeit in einem Spannungsverhältnis mit dem Anspruch der betreffenden Partei auf rechtliches Gehör (vgl. Nina J. Frei, Berner Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Band I, Bern 2012, N 15 zu Art. 132 ZPO). Sollte aber die Vorinstanz in ihrem Endentscheid aufgrund der gekürzten Duplik von mangelfull substantiierten Bestreitungen ausgehen, kann der Beschwerdeführer wiederum im Rechtsmittel gegen den Endentscheid die Rüge der Gehörsverletzung vorbringen. Auch hier können demnach die Konsequenzen der angefochtenen Verfügung – sofern notwendig – später noch korrigiert werden. In der möglichen Gehörsverletzung, die aus der Kürzung der Duplik resultiert, ist daher ebenfalls kein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil i.S.v. Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO zu erblicken. Diese Erwägungen treffen auch im vorliegenden Fall zu. Jedenfalls zeigt der Beschwerdeführer in seiner neuen Beschwerde nicht auf, inwiefern aus der definitiven Zurückweisung seiner Duplik nun ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil resultieren sollte. Er macht einzig geltend, mit der Zurückweisung gälten sämtliche Tatsachenbehauptungen, die der Beschwerdegegner in seiner Replik vorgebracht habe, im weiteren Verfahren als unbestritten, was nicht mehr rückgängig gemacht werden könne (act. A.1, Ziff. 14–37). Auch wenn diese Säumnisfolge im erstinstanzlichen Verfahren greifen sollte, liegt darin kein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil i.S.v. Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO. Der Beschwerdeführer kann nicht nur die Zurückweisung seiner Duplik mit Aufforderung zu deren Verbesserung, sondern auch die definitive Zurückweisung, soweit diese unrechtmässig erfolgt sein und zu einem für ihn ungünstigen Prozessergebnis führen sollte, im Rechtsmittel gegen den Endentscheid rügen (vgl. Art. 308 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 310 ZPO). Zum jetzigen Zeitpunkt besteht für die Überprüfung der Zurückweisung kein Anlass, zumal noch offen ist, ob die Replik des Beschwerdegegners

#### **E. 5**

Die Prozesskosten gehen in der Regel zu Lasten der unterliegenden Partei (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Unnötige Prozesskosten hat jedoch zu bezahlen, wer sie verursacht hat (Art. 108 ZPO). Auf dieser Grundlage können Prozesskosten ausnahmsweise nicht der unterliegenden Partei, sondern deren Rechtsvertretung persönlich auferlegt werden. Dies rechtfertigt sich insbesondere dann, wenn die Rechtsvertretung die Unzulässigkeit des Rechtsmittels mit einem Minimum an Aufmerksamkeit hätte erkennen können (vgl. BGE 129 IV 206 E. 2; BGer 4A\_612/2014 v. 3.3.2015 E. 1.3; je m.w.H.). Spätestens nach dem ersten Nicht-eintretensentscheid des Kantonsgerichts hätte für die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers klar sein müssen, dass gegen die Zurückweisung der Duplik wegen Weitschweifigkeit kein Rechtsmittel zur Verfügung steht. Indem diese trotzdem ein weiteres Beschwerdeverfahren einleitete, verursachte sie unnötige Prozesskosten. Die Gerichtskosten des vorliegenden zweiten Beschwerdeverfahrens, die mit Blick auf den verursachten Aufwand auf CHF 750.00 festgesetzt werden (Art. 15 Abs. 2 EGzZPO i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGZ [BR 320.210]), gehen daher zu Lasten des Anwalts, der für die Beschwerde verantwortlich zeichnet. Da keine Beschwerdeantwort eingeholt wurde, erübrigt sich die Zusprechung einer Parteidenschädigung an den Beschwerdegegner.

#### **E. 6**

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.